

**Merkblatt für Bewerberinnen und Bewerber
um Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst
in Hessen**

I.

Der **Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst** des Landes Hessen ist in **zweifacher Ausfertigung** unter Angabe des gewünschten Einstellungstermins an die Behördenleitung des Landgerichts zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben. In Hessen gibt es folgende Landgerichte

- Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13 und 15, 64283 Darmstadt
- Landgericht Frankfurt, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main
- Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda
- Landgericht Gießen, Ostanlage 15, 35390 Gießen
- Landgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau
- Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel
- Landgericht Limburg, Schiede 14, 65549 Limburg a.d. Lahn
- Landgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg
- Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden.

Interessierte **ohne** ständigen Wohnsitz in Hessen haben den Antrag an die Behördenleitung des Landgerichts zu richten, dessen Bezirk sie als Erstwunsch zugewiesen werden möchten. Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

Ihr Antrag muss **mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin** mit den **vollständigen** Bewerbungsunterlagen der zuständigen Behördenleitung des Landgerichts zugegangen sein. Später oder unvollständig eingehende Anträge können regelmäßig erst für den darauffolgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden. Die **Bewerbungsfristen** sind unter www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/karriere/rechtsreferendarausbildung/einstellungsverfahren veröffentlicht und bindend.

II.

Einstellungen erfolgen jeweils zum ersten Arbeitstag der Monate

- **Januar, Mai und September** in den Landgerichtsbezirken Fulda und Limburg a.d. Lahn,
- **März, Juli und November** in den Landgerichtsbezirken Hanau und Marburg,
- **Januar, März, Mai, Juli, September und November** in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden.

Wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 8 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes erfüllt, wird mit der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in das **Beamtenverhältnis auf Widerruf** berufen. Beamte auf Widerruf erhalten Anwärterbezüge nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, sie haben Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen im Krankheitsfall. Die Besoldung unterliegt nicht der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Hinsichtlich der von den Beihilfeleistungen nicht gedeckten Aufwendungen haben sie die Wahl, sich privat oder freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu versichern.

Wer die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt, wird in ein **öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis** berufen und erhält eine Unterhaltsbeihilfe, die der Höhe nach der Besoldung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf entspricht.

Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst kann für den jeweiligen Einstellungstermin versagt werden, wenn die im Haushaltsplan des Landes Hessen zur Verfügung stehenden Stellen nicht ausreichen oder die personelle und sachliche Kapazität der Ausbildungsstellen eine sachgerechte Ausbildung nicht gewährleistet. Wir empfehlen daher, die studentische Pflichtversicherung erst zum Ablauf des dem Einstellungstermin vorausgehenden Tages zu kündigen.

III.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk besteht gemäß § 11 Abs. 4 JAO nicht. Wegen der großen Zahl der Interessierten einerseits und der begrenzten sowie in den einzelnen Landgerichtsbezirken unterschiedlichen Ausbildungskapazitäten andererseits kann Wünschen auf Zuweisung zu einem bestimmten Bezirk nur bedingt entsprochen werden.

Deshalb ist es erforderlich, dass Sie außer dem Landgerichtsbezirk, dem Sie in erster Linie zugewiesen werden möchten, **mindestens zwei weitere Bezirke als Ausweichmöglichkeit** angeben. Die Landgerichte sollen nur Anträge weiterleiten, die diese Angaben enthalten.

IV.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein **Lebenslauf** (zweifach),
2. ein **Lichtbild** (zweifach);
3. der **Fragebogen zu dem Antrag auf Einstellung** (Vordruck HJV 102) (zweifach), der sorgfältig auszufüllen und zu unterschreiben ist,
4. eine Kopie eines **amtlichen Identitätsnachweises** (Personalausweis oder Reisepass) und gegebenenfalls der Eheurkunde, der Lebenspartnerschaftsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder, ggfls. des Tenors des Scheidungsurteils oder des Beschlusses der Aufhebung der Lebenspartnerschaft (je dreifach),
5. eine **beglaubigte Abschrift des Gesamtzeugnisses** über die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung (zweifach).
Beglaubigungen durch Standesämter, Gerichte, Ortsgerichte, Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder Notare werden anerkannt, nicht jedoch Beglaubigungen von Schulen, Pfarrämtern, Krankenkassen o. ä.,
6. eine **Erklärung zum Gesundheitszustand** (Vordruck HJV 104) (zweifach), die sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist,
7. eine Erklärung, dass ein **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde** nach § 30 Abs. 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts beantragt wurde. Es darf - bezogen auf den angestrebten Einstellungstermin - **nicht älter als 6 Monate** sein.
Das Führungszeugnis ist persönlich bei der Meldebehörde oder online zu beantragen, dabei ist die Behördenleitung des Landgerichts, bei der Sie das Bewerbungsgesuch einzureichen beabsichtigen, als Empfangsbehörde angeben. Planen Sie eine Bearbeitungsdauer von vier Wochen zwischen Antragstellung und Eingang des Führungszeugnisses bei dem Landgericht ein,
8. eine **Meldebestätigung** Ihres Einwohnermeldeamtes mit Datum Ihrer Anmeldung am aktuellen Wohnsitz,
9. ggfls. Bescheinigung über Ihren (freiwilligen) Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ oder über Ihre Tätigkeit in der Entwicklungshilfe
10. ggfls. den Nachweis Ihres Aufenthaltsrechtlichen Status durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Seiten des Passes oder des Aufenthaltstitels (betrifft Nicht EU-Bürger).

Die Einstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Aufenthaltstitel bis zur Beendigung der Ausbildung Gültigkeit hat. Ein Aufenthaltstitel nach § 16 b AufenthG berechtigt lediglich zum Studium und ist für das Rechtsreferendariat nicht geeignet. Wenden Sie sich rechtzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

Wurde die erste juristische Staatsprüfung frühzeitig im Sinne des sog. "Freiversuchs" gemäß § 5 d Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes im Rahmen abgelegt, ist dies ausdrücklich in dem Antrag anzugeben.

Sollten die notwendigen Bewerbungsunterlagen nicht spätestens **zwei Monate vor dem angestrebten Einstellungstermin vollständig bei dem Landgericht eingegangen** sein, kann die Bewerbung erst zum darauffolgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Besondere Hinweise:

- Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt.
- Kosten für das Führungszeugnis und ein eventuell vorzulegendes (amts-)ärztliches Gesundheitszeugnis werden nicht erstattet.

V.

Übersteigt die Zahl der fristgerecht und vollständig eingegangenen Aufnahmegesuche die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen, werden die Stellen wie folgt vergeben:

50 % nach Eignung und Leistung,

35 % nach der Anzahl bereits vergebener Wartepunkte,

(ein Wartepunkt erhält, wer bei dem vorhergehenden Einstellungstermin trotz vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigt werden konnte) und

15 % für Fälle besonderer Härte.

VI.

Der juristische Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) sowie nach der Verordnung zur Ausführung des JAG (Juristische Ausbildungsordnung - JAO -).

Er dauert zwei Jahre und gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte, § 29 Abs. 2 JAG:

- 1. Pflichtstation in Zivilsachen - 4 Monate
Zivilstation bei einem Land- oder Amtsgericht
- 2. Pflichtstation in Strafsachen - 4 Monate
Strafstation bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht - Schöffengericht -, Straf-
richter oder einem Landgericht – Strafkammer-
- 3. Pflichtstation in der Verwaltung - 4 Monate
Verwaltungsstation bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde
- 4. Pflichtstation - 9 Monate
Anwaltsstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt
- bei einer Ausbildungsstelle nach Wahl - 3 Monate
Wahlstation in einem der in § 29 Abs. 3 JAG genannten Schwerpunktbereich.

VII.

Hinweise zum **Datenschutz** entnehmen Sie bitte unter [Formulare und Merkblätter | Ordentliche Gerichtsbarkeit Hessen](#)